

**Bekanntmachung
der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“
erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

In seiner Sitzung am 21.12.2023 hat der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kirchplatz Quartier", bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 21.12.2023, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen sowie einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes vom Büro „FG Architekten und Sachverständige GmbH“, gebilligt und beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

In Folge veränderter Rahmenbedingungen kommt es im erneuten Entwurf unter anderem zu Änderungen bei den Abstandsflächenregelungen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Nachnutzung der Flächen einer ehemaligen Druckerei planungsrechtlich zu sichern. Geplant ist der Neubau von 7 Mehrfamilienhäusern mit ca. 90 Wohnungen, gewerblichen Nutzungen sowie Kindergarten bzw. Kindertagesstätte. Ferner erfolgt der Bau einer Tiefgarage (Ein- und Ausfahrt Richtung Grüntenstraße) zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen geschaffen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kirchplatz Quartier", bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 21.12.2023, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen sowie einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes vom Büro „FG Architekten und Sachverständige GmbH“, sowie alle eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB können auf der Homepage der Stadt unter <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> im Zeitraum vom 11.01.2024 bis einschließlich 26.01.2024 abgerufen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme ist auf zwei Wochen verkürzt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

- Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
- Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr
- Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können ebenso bei der Stadt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail (bauleitplanung@immenstadt.de) abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können während der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten abgegeben werden.

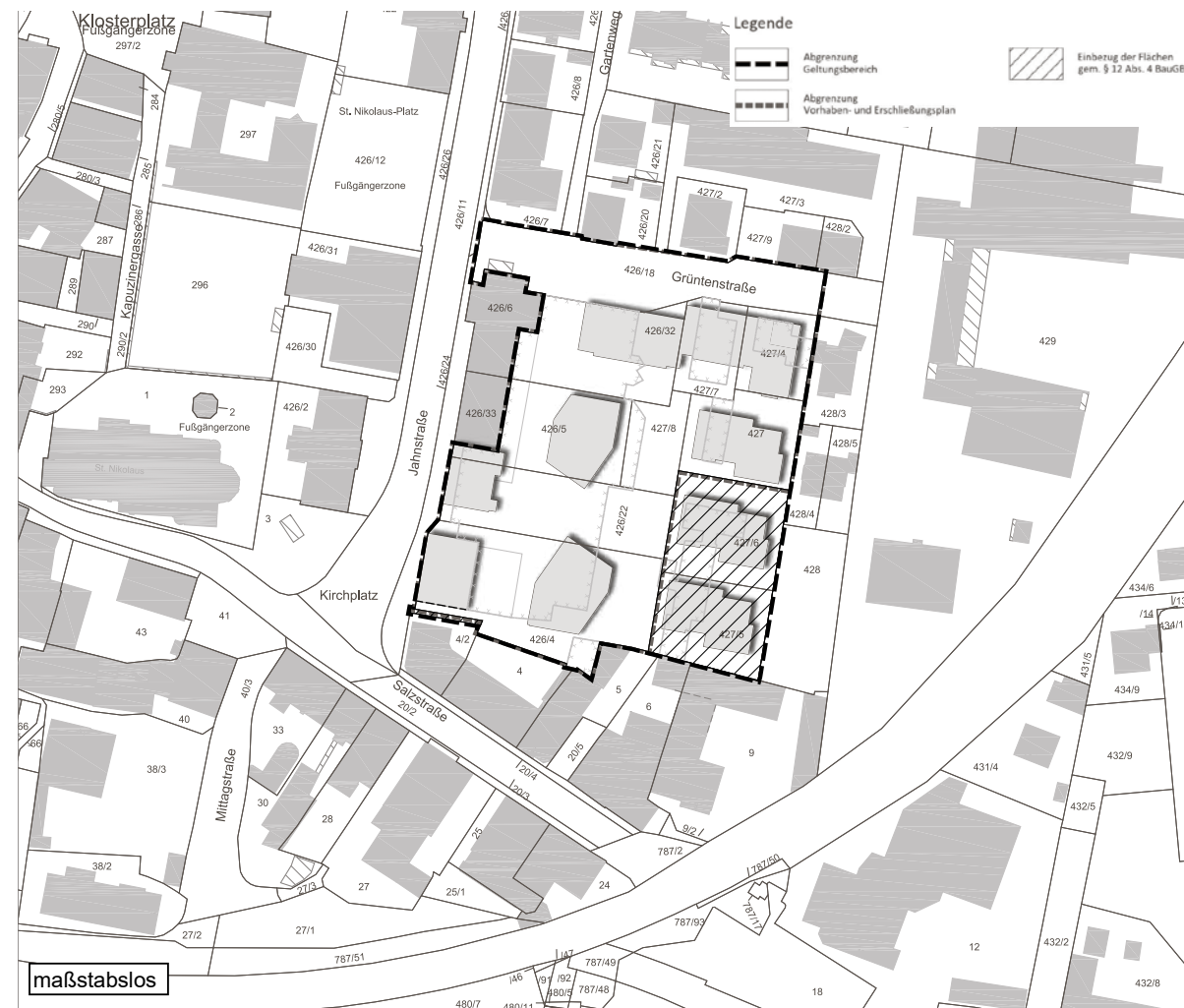
Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 22.12.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister



Sonthofen, den 03. Januar 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin